

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
97/C 87/01	ECU.....	1
97/C 87/02	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 3. bis 7. 3. 1997 .....	2
97/C 87/03	Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen .....	4
97/C 87/04	Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen .....	5
97/C 87/05	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im saisonalen Linienflugverkehr zwischen Paris-Orly und Rochefort-Saint-Agnan <sup>(1)</sup> .....	5
97/C 87/06	Staatliche Beihilfen — C 51/96 (ex NN 71/96) — Italien (Region Sardinien) .....	6
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	<b>Kommission</b>	
97/C 87/07	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie über In-Vitro-Diagnostika .....	9



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
97/C 87/08	GROTIUS — Jahresprogramm und Ausschreibung für 1997 .....	19
97/C 87/09	OISIN — Jahresprogramm 1997 .....	22

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

17. März 1997

(97/C 87/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,1466	Finnmark	5,84055
Dänische Krone	7,43511	Schwedische Krone	8,93309
Deutsche Mark	1,94601	Pfund Sterling	0,724432
Griechische Drachme	307,316	US-Dollar	1,15380
Spanische Peseta	165,363	Kanadischer Dollar	1,57771
Französischer Franken	6,56745	Japanischer Yen	142,518
Irishes Pfund	0,741519	Schweizer Franken	1,67682
Italienische Lira	1951,40	Norwegische Krone	7,90298
Holländischer Gulden	2,18980	Isländische Krone	82,0239
Österreichischer Schilling	13,6956	Australischer Dollar	1,45407
Portugiesischer Escudo	195,893	Neuseeländischer Dollar	1,66087
		Südafrikanischer Rand	5,11885

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN  
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 3. BIS 7. 3. 1997**

(97/C 87/02)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros  
erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(97) 18	CB-CO-97-013-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Aufteilung der im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1995 vorgesehenen Getreidemengen (2)	3. 3. 1997	4. 3. 1997	8
KOM(97) 78	CB-CO-97-071-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Kambodscha (2)	3. 3. 1997	4. 3. 1997	35
KOM(97) 79	CB-CO-97-072-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Laos (2)	3. 3. 1997	4. 3. 1997	33
KOM(97) 82	CB-CO-97-074-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und -plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in den Färöern sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Maßnahmen	3. 3. 1997	4. 3. 1997	16
KOM(97) 83	CB-CO-97-075-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (2)	3. 3. 1997	4. 3. 1997	6
KOM(97) 85	CB-CO-97-077-DE-C	Memorandum der Kommission zu den erworbenen Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen (2)	4. 3. 1997	4. 3. 1997	21
KOM(97) 90	CB-CO-97-078-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für die Mindestlagermengenregelung für Zucker	3. 3. 1997	4. 3. 1997	5
KOM(97) 100	CB-CO-97-084-DE-C	Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 189b Absatz 2 Buchstabe d) des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste (2)	3. 3. 1997	4. 3. 1997	10
KOM(97) 76	CB-CO-97-068-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Empfehlung des Rates betreffend einen Parkausweis für behinderte Menschen (2) (2)	4. 3. 1997	5. 3. 1997	12

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(97) 101	CB-CO-97-085-DE-C	Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 189b Absatz 2 Buchstabe d) des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein koordiniertes Genehmigungskonzept für satellitengestützte persönliche Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft <sup>(1)</sup>	5. 3. 1997	5. 3. 1997	6
KOM(97) 94	CB-CO-97-080-DE-C	Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 189b Absatz 2 Buchstabe d) des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation, insbesondere im dienstintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in digitalen Mobilfunknetzen <sup>(1)</sup>	5. 3. 1997	6. 3. 1997	11
KOM(97) 95	CB-CO-97-081-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte lebende Fische mit Ursprung in der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik	6. 3. 1997	6. 3. 1997	8
KOM(97) 12	CB-CO-97-008-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Beteiligung Ungarns an Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen berufliche Bildung, Jugend und allgemeine Bildung <sup>(2)</sup>	5. 3. 1997	7. 3. 1997	22
KOM(97) 13	CB-CO-97-009-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Beteiligung der Tschechischen Republik an Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen berufliche Bildung, Jugend und allgemeine Bildung <sup>(2)</sup>	5. 3. 1997	7. 3. 1997	23
KOM(97) 14	CB-CO-97-010-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Beteiligung Rumäniens an Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Berufsbildung, Jugend und allgemeine Bildung <sup>(2)</sup>	5. 3. 1997	7. 3. 1997	22
KOM(97) 81	CB-CO-97-093-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über ein die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich betreffendes Zusatzprotokoll zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	5. 3. 1997	7. 3. 1997	19

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(97) 103	CB-CO-97-096-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern sowie über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (*)	7. 3. 1997	7. 3. 1997	25

(\*) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(†) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(‡) Text von Bedeutung für den EWR.

*NB:* Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

### Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(97/C 87/03)

Die Kommission teilt mit, daß die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen in Kürze außer Kraft treten werden.

Diese Mitteilung ergeht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (\*).

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahme	Bezugnahme	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Bestimmtes Thermopapier	Japan	Zoll Verpflichtung	Verordnung (EWG) Nr. 729/92 Beschuß 92/177/EWG (ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1992)	28. 3. 1997

(\*) ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

**Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen**

(97/C 87/04)

Die Kommission teilt mit, daß die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen in Kürze außer Kraft treten werden.

Diese Mitteilung ergeht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahme	Bezugsname	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Baumwollgarn	Brasilien Türkei	Zoll	Verordnung (EWG) Nr. 738/92 (ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1992)	28. 3. 1997

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

**MITTEILUNG DER KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2408/92 DES RATES**

**Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im saisonalen Linienflugverkehr zwischen Paris-Orly und Rochefort-Saint-Agnan**

(97/C 87/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

I. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich beschlossen, im saisonalen Linienflugverkehr zwischen Paris-Orly und Rochefort-Saint-Agnan ab dem 31. Mai 1997 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

II. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

— *Fluggerät und Sitzplatzangebot:*

Die Flüge sind mit Turboprop-Fluggerät mit mindestens 46 Sitzplätzen durchzuführen.

— *Mindestanzahl der Frequenzen:*

Mindestens zehn Wochen lang ab dem letzten Freitag im Juni bis zum ersten Montag im September ist wöchentlich ein Hin- und Rückflug durchzuführen, wobei der Flug von Paris nach Rochefort freitags und der Flug von Rochefort nach Paris montags durchzuführen ist.

Die Flüge sind ohne Zwischenlandung zwischen Paris-Orly und Rochefort-Saint-Agnan durchzuführen.

— *Flugzeiten:*

Die An- und Abflugzeiten müssen möglichst nahe an folgenden Zeiten liegen:

- Abflug Paris: 20.30 (freitags)
- Ankunft Paris: 8.40 (montags)

— *Vermarktung:*

Die Flüge müssen über mindestens ein Computerreservierungssystem angeboten werden.

— *Tarife:*

Der Preis für einen einfachen Flug darf einschließlich Steuern 999 FF (Basis 1997) als Bezugstarif nicht überschreiten.

Der Preis für einen Hin- und Rückflug darf einschließlich Steuern 1 499 FF (Basis 1997) als Bezugstarif nicht überschreiten.

Die angegebenen Höchsttarife können einmal jährlich auf der Grundlage der Entwicklung des Indexes der Einzelhandelspreise in den vorangegangenen zwölf Monaten geändert werden.

Diese Änderung wird den auf dieser Strecke tätigen Unternehmen 90 Tage vor ihrem Inkrafttreten per Einschreiben mitgeteilt. Gleichzeitig wird sie der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mitgeteilt.

Bei einem unvorhersehbaren und nicht vom Luftfahrtunternehmen zu verantwortenden Anstieg der Kosten für die Bedienung der Strecke können die Tarife proportional zu diesem Anstieg erhöht werden. Die geänderten Höchsttarife werden den auf dieser Strecke tätigen Unternehmen mitgeteilt und nach einer angemessenen Frist angewandt. Sie werden der Europäischen Kommission unverzüglich zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mitgeteilt.

— *Regelmäßigkeit:*

Außer in Fällen höherer Gewalt darf nicht mehr als ein Flug aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen. Außerdem darf das Luftfahrtunternehmen die Bedienung der Strecke nur nach sechsmonatiger Vorankündigung unterbrechen.

---

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 51/96 (ex NN 71/96)

Italien (Region Sardinien)

(97/C 87/06)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

### Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die anderen Mitgliedstaaten und die übrigen Beteiligten betreffend italienische Beihilfen (Region Sardinien) in Form von Betriebsmittelkrediten im Milchsektor

Mit dem nachstehenden Schreiben hat die Kommission die italienische Regierung über ihren Beschluß zur Verfahrenseinleitung gegen die genannten Beihilfen unterrichtet.

„Die Kommission hat aufgrund einer Beschwerde die italienische Regierung mit dem Schreiben vom 24. Januar 1996 zur Mitteilung der Beihilfen aufgefordert, die durch die Entscheidung Nr. 47/17 vom 24. Oktober 1995 der Giunta regionale der Region Sardinien vorgesehen sind (nachstehend ‚Entscheidung Nr. 47/17‘ genannt).

Mit dem Schreiben vom 1. März 1996 hat die Ständige Vertretung Italiens bei der Europäischen Union die betreffenden Maßnahmen mitgeteilt.

Die Entscheidung Nr. 47/17 betrifft die im Wirtschaftsjahr 1995/96 anzuwendenden Durchführungsbestimmungen zu Artikel 16 des Regionalgesetzes Nr. 9 vom 13. Juli 1962 (nachstehend ‚Regionalgesetz Nr. 9/62‘ genannt). Da dieses Gesetz niemals Gegenstand einer Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags gewesen ist, sind auch die dort vorgesehenen Beihilfen noch nicht auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt geprüft worden.



Die Kommission hat beschlossen, hinsichtlich der in Form von kurzfristigen zinsverbilligten Krediten gemäß Artikel 9 des Regionalgesetzes Nr. 9/62 gewährten Beihilfen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags zu eröffnen.

### Die Beihilfen

#### *Verarbeitung von Schaf- und Ziegenmilch*

Gemäß Artikel 16 des Regionalgesetzes Nr. 9/62 werden für die Verwaltung der Milchverarbeitungsbetriebe in Form kurzfristiger zinsverbilligter Kredite Beihilfen gewährt. Der genannte Artikel sieht vor, daß die Begünstigten einen Zinssatz von höchstens 2 % zu tragen haben und für Kredite eine regionale Bürgschaft für bis zu 80 % des geschuldeten Betrags gewährt wird.

Die genannte Entscheidung regelt die Gewährung der gemäß Artikel 16 für das Wirtschaftsjahr 1995/96 eingeführten Beihilfen. Für die folgenden Wirtschaftsjahre wurden keinerlei Bestimmungen erlassen.

Es werden folgende Kreditformen in Betracht gezogen:

#### a) Verwaltungskredite (nur für Genossenschaften)

Diese Kredite belaufen sich auf 250 Lit/l Milch bei einer Begrenzung der berücksichtigten Erzeugungsmenge auf die Erzeugung des abgelaufenen Wirtschaftsjahrs.

#### b) Kredite für die an die Mitglieder (Genossenschaften und Erzeugerzusammenschlüsse) gewährten Vorschüsse

Diese Kredite belaufen sich auf 1 150 Lit/l Schafsmilch und 850 Lit/l Ziegenmilch.

Die Laufzeit der Kredite kann auf 18 oder 36 Monate festgelegt werden (unter Berücksichtigung u. a. der Art des erzeugten Käses).

Der Zins beträgt 55 % des von der Regierung festgesetzten Bezugszinses.

Die genannten Beihilfen dürfen im Fall der Genossenschaften mit einer Beihilfe kumuliert werden, die in Form einer Erstattung von 10 % des von ihnen zu übernehmenden restlichen Zinses gewährt wird. Bedingung: Gemeinsamer Absatz (beispielsweise durch Gründung eines Zweckverbands oder einer Gruppierung mit vergleichbaren Organisationen) bei einer Erzeugung von mindestens 30 000 dz pro Jahr.

### Die Gründe der Kommission

Die Artikel 92 und 93 des Vertrags sind im Sektor Milch und Milcherzeugnisse gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse anwendbar.

Die genannten Beihilfen sind anhand der Kriterien zu beurteilen, welche die Kommission in ihrer Mitteilung über staatliche Beihilfen für kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft (Betriebskredite<sup>(1)</sup>) festgelegt hat. Die Kriterien gelten grundsätzlich für alle Beihilfen, die ab 1. Januar 1996 angewendet werden (Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 20. Oktober 1995).

Die Rechtsgrundlage der in Frage stehenden Beihilfen ist Artikel 16 des Regionalgesetzes Nr. 9/62. Da dieses Gesetz jedoch der Kommission weder mitgeteilt, noch von ihr im Rahmen der Artikel 92 und 93 des Vertrags geprüft worden ist, dürfen diese Beihilfen nicht als bestehende Beihilfen gemäß Artikel 93 Absatz 1 des Vertrags behandelt werden.

Was die bestehenden, d. h. der Kommission mitgeteilten und nach Maßgabe derjenigen Kriterien gebilligten Beihilfen angeht, die von ihr vor Festlegung der genannten Rahmenbedingungen auf die Verwaltungskredite angewandt wurden, so hat sie durch Beschluß vom 27. Juni 1996 die Frist bis 31. Dezember 1996 verlängert, in der sich die Mitgliedstaaten auf die Neuregelung umstellen müssen. Diese Fristverlängerung betrifft also lediglich Beihilfen, welche nach Auffassung der Kommission mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, da sie den von ihr vor Annahme der Neuregelung berücksichtigten zwei Kriterien gerecht werden: Die Laufzeit der zinsverbilligten Kredite beträgt maximal ein Jahr. Nichtbeschränkung der Kredite auf gleichzeitig ein Erzeugnis und eine Maßnahme. Im vorliegenden Fall ist diese Verlängerung also nicht anwendbar, außerdem nicht wegen Zuwiderhandlung gegen das durch Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags vorgesehene Verfahren und wegen des Fehlens jeder Information, die erkennen läßt, daß die Kriterien, die vor Annahme der Neuregelung für diese Art von Beihilfen galten, eingehalten werden.

Nach den neuen Rahmenbestimmungen müssen die betreffenden Beihilfen insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

i) Es ist sicherzustellen, daß sie nicht selektiv zur Unterstützung ausgewählter Sektoren oder Betriebe aus Gründen gewährt werden, die nicht ausschließlich mit den Gründen in Zusammenhang stehen, die der Landwirtschaft insgesamt und den mit ihr verbundenen Tätigkeiten eigen sind, insbesondere aufgrund des saisonalen Charakters der Erzeugung und der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Kommission lehnt Beihilfen ab, wenn diese in dem betreffenden Verwaltungsbezirk nicht unterschiedslos für alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten unabhängig davon gewährt werden, für welche landwirtschaftliche Tätigkeit(en) der kurzfristige Kredit benötigt wird.

ii) Die Beihilfe darf nicht höher sein als der Abstand zwischen dem Zinssatz, der einem typischen landwirtschaftlichen Betrieb eingeräumt wird, und dem in

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 44 vom 16. 2. 1996, S. 2.

der übrigen Wirtschaft des Mitgliedstaats für kurzfristige und nicht an Investitionen gebundene, gleich hohe Kredite pro Betrieb geltenden Zinssatz.

- iii) Der gewährte Kredit darf den Liquiditätsbedarf nicht übersteigen, der dadurch entsteht, daß Produktionskosten anfallen, bevor die Einnahmen aus dem Verkauf der Erzeugnisse zur Verfügung stehen. In keinem Fall darf die Beihilfe an bestimmte Vermarktungs- oder Produktionstätigkeiten geknüpft sein.
- iv) Die Laufzeit zinsverbilligter Kredite beträgt höchstens ein Jahr.

Im vorliegenden Fall sind die Kriterien nach den Ziffern i) und iv) nicht eingehalten. Es wurden außerdem keine Angaben geliefert, welche die Einhaltung der Kriterien nach den Ziffern ii) und iii) begründen.

Da die Beihilfen für die zur Verarbeitung gelieferte Milchmenge gewährt werden, dürften sie außerdem gegen Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 verstoßen. Dieser Artikel verbietet Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge der unter die genannte gemeinsame Marktorganisation fallenden Erzeugnisse richtet.

Die Kommission fordert die italienische Regierung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags auf, sich innerhalb eines Monats, vom Datum dieses Schreibens an gerechnet, zu äußern.

Die Kommission fordert die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf, ihre Bemerkungen mitzuteilen.

Die Kommission macht die italienische Regierung überdies auf die allen Mitgliedstaaten am 3. November 1983 zugeschickte Mitteilung aufmerksam, in der sie die Verpflichtungen aufzeigt, die sich aus Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags ergeben, sowie auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, S. 3 veröffentlichte Mitteilung, gemäß der jede Beihilfe, die unrechtmäßig gewährt wird, d. h. vor Bekanntmachung der endgültigen Entscheidung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags, Gegenstand eines Antrags auf Rückerstattung und/oder einer Ablehnung der Verbuchung von Ausgaben im Haushalt des EAGFL sein kann, die für einzelstaatliche, Gemeinschaftsmaßnahmen unmittelbar beeinträchtigende Maßnahmen entstehen.

Die etwaige Rückerstattung müßte gemäß den italienischen Rechtsvorschriften erfolgen und die Zinsen einschließen, die unter Zugrundelegung des bei der Beurteilung von Regionalbeihilfen zu berücksichtigenden Bezugzinssatzes ab dem Beginn der unrechtmäßigen Beihilfengewährung anfallen.“

Die Kommission fordert die anderen Mitgliedstaaten und die übrigen Beteiligten hiermit auf, ihre Äußerungen zu den betreffenden Maßnahmen innerhalb eines Monats ab dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel.

*Diese Äußerungen werden der italienischen Regierung zur Kenntnis gebracht.*

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie über In-Vitro-Diagnostika <sup>(1)</sup>

(97/C 87/07)

KOM(96) 643 endg. — 95/0013(COD)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 20. Dezember 1996)

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 172 vom 7. 7. 1995, S. 21.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

## Erwägung 3

Die Harmonisierung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften ist der einzige Weg zur Beseitigung der bestehenden und zur Verhütung neuer Handelshemmnisse. Dieses Ziel läßt sich auf anderer Ebene durch die einzelnen Mitgliedstaaten nicht auf zufriedenstellende Weise erreichen. Diese Richtlinie beschränkt sich auf die Festlegung notwendiger Mindestanforderungen an den freien Verkehr der in ihren Geltungsbereich fallenden In-Vitro-Diagnostika.

Die Harmonisierung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften ist der einzige Weg zur Beseitigung der bestehenden und zur Verhütung neuer Handelshemmnisse. Dieses Ziel läßt sich auf anderer Ebene durch die einzelnen Mitgliedstaaten nicht auf zufriedenstellende Weise erreichen. Diese Richtlinie beschränkt sich auf die Festlegung notwendiger Mindestanforderungen, um den freien Verkehr der in ihren Geltungsbereich fallenden In-Vitro-Diagnostika unter optimalen Sicherheitsbedingungen zu gewährleisten.

## Erwägung 5

In-Vitro-Diagnostika müssen Patienten, Anwendern und Dritten einen hochgradigen Schutz bieten und die vom Hersteller angegebenen Leistungen erreichen. Die Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung des in den Mitgliedstaaten erreichten Schutzniveaus ist eines der wesentlichsten Ziele dieser Richtlinie.

In-Vitro-Diagnostika müssen Patienten, Anwendern und Dritten einen hochgradigen Gesundheitsschutz bieten und die vom Hersteller ursprünglich angegebenen Leistungen erreichen. Die Aufrechterhaltung sowie Verbesserung des in den Mitgliedstaaten erreichten Gesundheitsschutzniveaus ist eines der wesentlichsten Ziele dieser Richtlinie.

## Erwägung 6

Im Einklang mit den in der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung festgelegten Grundsätzen müssen sich die Regelungen bezüglich der Auslegung und Herstellung einschlägiger Erzeugnisse auf die Bestimmungen beschränken, die erforderlich sind, um den grundlegenden Anforderungen zu genügen. Da es sich um Anforderungen grundlegender Art handelt, müssen diese an die Stelle der entsprechenden einzelstaatlichen Bestimmungen treten. Die grundlegenden Anforderungen, einschließlich solcher einer Minimierung und Verringerung der Risiken, müssen mit der nötigen Sorgfalt angewandt werden und der Tech-

Im Einklang mit den in der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1995 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung festgelegten Grundsätzen müssen sich die Regelungen bezüglich der Auslegung und Herstellung sowie Verpackung einschlägiger Erzeugnisse auf die Bestimmungen beschränken, die erforderlich sind, um den grundlegenden Anforderungen zu genügen. Da es sich um Anforderungen grundlegender Art handelt, müssen diese an die Stelle der entsprechenden einzelstaatlichen Bestimmungen treten. Die grundlegenden Anforderungen, einschließlich solcher einer Minimierung und Verringerung der Risiken, müssen mit der nötigen Sorgfalt ange-

## URSPRÜNGLICHER TEXT

nologie und Praxis zum Zeitpunkt der Konzeption sowie den technischen und wirtschaftlichen Erwägungen Rechnung tragen, die mit einem hochgradigen Gesundheitsschutz und hohem Maß an Sicherheit zu vereinbaren sind.

## GEÄNDERTER TEXT

wandt werden und der Technologie und Praxis zum Zeitpunkt der Konzeption sowie den technischen und wirtschaftlichen Erwägungen Rechnung tragen, die mit einem hochgradigen Gesundheitsschutz und hohem Maß an Sicherheit zu vereinbaren sind.

## Erwägung 9a (neu)

Laborapparate mit mechanischen Merkmalen, die eigens für In-Vitro-Untersuchungen bestimmt sind, fallen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Zur Anpassung der einschlägigen Richtlinien muß deshalb die Richtlinie 89/392/EWG<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG<sup>(2)</sup>, zwecks Übereinstimmung mit dieser Richtlinie in geeigneter Form geändert werden.

## Erwägung 15

Die Liste der In-Vitro-Diagnostika, für die eine Konformitätsbewertung durch eine dritte Partei vorgeschrieben ist, bedarf der Fortschreibung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Entwicklungen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes. Derartige Fortschreibungsmaßnahmen müssen im Einklang mit dem Verfahren III a) gemäß dem Beschluß 87/373/EWG des Rates<sup>(1)</sup> vorgenommen werden. Ein Produktbeobachtungs- und Meldesystem (Vigilanz) stellt ein nützliches Instrument für die Überwachung des Marktes sowie der Leistung neuer Produkte dar. Informationen, die sich aus der Marktüberwachung sowie aus externen Qualitätsbewertungsprogrammen ergeben, sind für Entscheidungen bezüglich der Einstufung von Produkten von Nutzen.

Die Liste der In-Vitro-Diagnostika, für die eine Konformitätsbewertung durch eine dritte Partei vorgeschrieben ist, bedarf der Fortschreibung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Entwicklungen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes. Derartige Fortschreibungsmaßnahmen müssen im Einklang mit dem Verfahren III a) gemäß dem Beschluß 87/373/EWG des Rates<sup>(2)</sup> vorgenommen werden; ein Abkommen über den „modus vivendi“, das die Durchführungsmaßnahmen der gemäß Artikel 189 b EG-Vertrag erlassenen Rechtsakte betrifft, wurde am 20. Dezember 1994 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission abgeschlossen. Ein Produktbeobachtungs- und Meldesystem (Vigilanz) stellt ein nützliches Instrument für die Überwachung des Marktes sowie der Leistung neuer auf dem Markt befindlicher Produkte dar. Informationen, die sich aus der Marktüberwachung sowie aus externen Qualitätsbewertungsprogrammen ergeben, sind für Entscheidungen bezüglich der Einstufung von Produkten von Nutzen.

## Erwägung 18

Die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden müssen vor allem in Dringlichkeitsfällen in der Lage sein, den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten zu kontaktieren. Zwischen den Mitgliedstaaten sind Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere im Sinne der Marktüberwachung erforderlich.

Die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden müssen vor allem in Dringlichkeitsfällen in der Lage sein, den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten zu kontaktieren, um die vorsorglichen Schutzmaßnahmen zu treffen, die sich als notwendig erwiesen. Zwischen den Mitgliedstaaten sind Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere im Sinne der Marktüberwachung erforderlich.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

## URSPRÜNGLICHER TEXT

## GEÄNDERTER TEXT

## Artikel 1 Absatz 1

(1) Diese Richtlinie gilt für In-Vitro-Diagnostika und ihr Zubehör. Im Sinne dieser Richtlinie wird Zubehör als eigenständiges In-Vitro-Diagnostikum behandelt. In-Vitro-Diagnostika und Zubehör werden nachstehend „Produkte“ genannt.

(1) Diese Richtlinie gilt für In-Vitro-Diagnostika, einschließlich der Medizinprodukte für die therapeutische Überwachung zu diagnostischen Zwecken, und ihr Zubehör. Im Sinne dieser Richtlinie wird Zubehör als eigenständiges In-Vitro-Diagnostikum behandelt. In-Vitro-Diagnostika, einschließlich der Medizinprodukte für die therapeutische Überwachung zu diagnostischen Zwecken, und Zubehör werden nachstehend „Produkte“ genannt.

## Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Unterabsätze 1 und 2

b) „*In-Vitro-Diagnostikum*“: jedes Medizinprodukt, das als Reagens, Reagenzprodukt, Kalibriersubstanz oder -vorrichtung, Kontrollmaterial, Ausrüstung, Instrument, Apparat, Gerät oder System — einzeln oder in Verbindung miteinander — nach der vom Hersteller festgelegten Zweckbestimmung zur In-Vitro-Untersuchung von aus dem menschlichen Körper stammenden Proben, einschließlich Blut- und Gewebespenden, verwendet wird und allein oder hauptsächlich dazu dient, Informationen über physiologische Zustände oder Krankheits- bzw. Gesundheitszustände oder angeborene Anomalien zu liefern oder die Unbedenklichkeit und die Verträglichkeit bei den potentiellen Empfängern zu prüfen.

b) „*In-Vitro-Diagnostikum*“: jedes Medizinprodukt, das als Reagens, Reagenzprodukt, Kalibriersubstanz oder -vorrichtung, Kontrollmaterial, Besteck, Instrument, Apparat, Gerät oder System — einzeln oder in Verbindung miteinander — nach der vom Hersteller festgelegten Zweckbestimmung zur In-Vitro-Untersuchung von aus dem menschlichen Körper stammenden Proben, einschließlich Blut- und Gewebespenden, verwendet wird und allein oder hauptsächlich dazu dient, Informationen über physiologische oder pathologische Zustände oder Krankheits- bzw. Gesundheitszustände oder angeborene Anomalien zu liefern oder die Unbedenklichkeit und die Verträglichkeit bei den potentiellen Empfängern zu prüfen.

Im Sinne dieser Richtlinie gelten luftleere wie auch sonstige Probenbehältnisse, die nach ihrer vom Hersteller festgelegten Zweckbestimmung für medizinische Proben zu verwenden sind, die einer In-Vitro-Untersuchung unterzogen werden sollen, als Produkte.

Im Sinne dieser Richtlinie gelten Vakuum- wie auch sonstige Probenbehältnisse, die nach ihrer vom Hersteller festgelegten Zweckbestimmung für medizinische Proben zu verwenden sind, die einer In-Vitro-Untersuchung unterzogen werden sollen, als Produkte.

## Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e)

e) „*Produkt für Leistungsbewertungszwecke*“: jedes Produkt, das vom Hersteller dazu bestimmt ist, einer oder mehreren Leistungsbewertungsprüfungen in klinischen Labors oder in einer anderen angemessenen Umgebung außerhalb der eigenen Betriebsstätte unterzogen zu werden.

e) „*Produkt für Leistungsbewertungszwecke*“: jedes Produkt, das vom Hersteller dazu bestimmt ist, einer oder mehreren Leistungsbewertungsprüfungen in Labors für medizinische Analysen oder in einer anderen angemessenen Umgebung außerhalb der eigenen Betriebsstätte unterzogen zu werden.

## Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Produkte nur in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie bei sachgemäßer Installation, Instandhaltung und ihrer Zweckbestimmung entsprechender Verwendung die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Produkte nur in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie bei sachgemäßer Lieferung, Installation, Instandhaltung und ihrer Zweckbestimmung entsprechender Verwendung die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

## URSPRÜNGLICHER TEXT

## GEÄNDERTER TEXT

(2) Die Mitgliedstaaten überwachen fortwährend die Sicherheit und Qualität der in Verkehr gebrachten Produkte.

## Artikel 3a (neu)

Nationale Rechtsvorschriften, wonach medizintechnische Instrumente und Erzeugnisse auf ärztliches Rezept geliefert werden, werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

## Artikel 4 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten behindern nicht, daß insbesondere bei Messen, Ausstellungen und Vorführungen den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechende Produkte ausgestellt werden, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, daß diese Produkte erst in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden können, wenn ihre Übereinstimmung mit dieser Richtlinie hergestellt ist.

(2) Die Mitgliedstaaten behindern nicht, daß insbesondere bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen oder wissenschaftlichen bzw. fachlichen Tagungen den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechende Produkte ausgestellt werden, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, daß diese Produkte erst in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden können, wenn ihre Übereinstimmung mit dieser Richtlinie hergestellt ist.

## Artikel 10 Titel

**Meldung der Hersteller****Meldung der Hersteller und der Produkte**

## Artikel 11 Absatz 3

(3) Nachdem die Mitgliedstaaten ein Vorkommnis — nach Möglichkeit gemeinsam mit dem Hersteller — bewertet haben, unterrichten sie unbeschadet des Artikels 8 die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Vorkommnisse gemäß Absatz 1, für die geeignete Maßnahmen getroffen bzw. ins Auge gefaßt wurden.

(3) Nachdem die Mitgliedstaaten ein Vorkommnis — nach Möglichkeit gemeinsam mit dem Hersteller — bewertet haben, unterrichten sie unbeschadet des Artikels 8 die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Vorkommnisse gemäß Absatz 1, für die geeignete Maßnahmen, die bis zur Rücknahme eines Produkts vom Markt reichen können, getroffen bzw. ins Auge gefaßt wurden.

## Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1

(4) Wenn es sich bei dem im Rahmen des Meldeverfahrens nach Artikel 10 angemeldeten Produkt mit einer CE-Kennzeichnung um ein „neues“ Produkt handelt, gibt der Hersteller dies auf seiner Meldung an. Die auf diese Weise informierte zuständige Behörde hat das Recht, zu jedem Zeitpunkt mit ordnungsgemäßer Begründung innerhalb der nachfolgenden zwei Jahre die Vorlage eines Berichts über die mit dem Produkt nach dessen Inverkehrbringen gewonnenen Erfahrungen zu verlangen.

(4) Wenn es sich bei dem im Rahmen des Meldeverfahrens nach Artikel 10 angemeldeten Produkt mit einer CE-Kennzeichnung um ein „neues“ Produkt handelt, gibt der Hersteller dies auf seiner Meldung an. Die auf diese Weise informierte zuständige Behörde hat das Recht, zu jedem Zeitpunkt mit ordnungsgemäßer Begründung innerhalb der nachfolgenden zwei Jahre die Vorlage eines Berichts über die Erkenntnisse aus den mit dem Produkt nach dessen Inverkehrbringen gewonnenen Erfahrungen zu verlangen.

## URSPRÜNGLICHER TEXT

## GEÄNDERTER TEXT

## Artikel 11 Absatz 5a (neu)

(5a) Ferner werden die von den Herstellern gemäß Artikel 10 mitgeteilten Angaben in einer Datenbank der Gemeinschaft erfaßt, zu der die zuständigen Behörden Zugang erhalten, um ihre Vigilanzaufgabe in voller Sachkenntnis wahrnehmen zu können. Das Format für die Übermittlung dieser Angaben wird vereinheitlicht.

## Artikel 13 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten wenden für die Benennung der Stellen die Kriterien gemäß Anhang 9 an. Von den Stellen, die den Kriterien entsprechen, welche in den zur Umsetzung der einschlägigen harmonisierten Normen erlassenen nationalen Normen festgelegt sind, wird angenommen, daß sie den einschlägigen Kriterien genügen.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden für die Benennung der Stellen die Kriterien gemäß Anhang 9 an. Von den Stellen, die den Kriterien entsprechen, welche in den zur Umsetzung der einschlägigen harmonisierten Normen erlassenen nationalen Normen festgelegt sind, wird angenommen, daß sie den gemäß Anhang 9 geltenden Kriterien genügen.

## Artikel 16 Absatz 2

(2) Bei der in Absatz 1 genannten Entscheidung hat der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die Möglichkeit, seinen Standpunkt zuvor darzulegen, es sei denn, daß eine solche Anhörung angesichts der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahme nicht möglich ist.

(2) Bei der in Absatz 1 genannten Entscheidung hat der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die Möglichkeit, seinen Standpunkt zuvor darzulegen, es sei denn, daß eine solche Anhörung angesichts der aufgrund der Erfordernisse der Volksgesundheit gebotenen Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahme nicht möglich ist.

## Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a)

## Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) (Richtlinie 93/42/EWG)

„c) In-Vitro-Diagnostikum: jedes Medizinprodukt, das als Reagens, Reagenzprodukt, Kalibriersubstanz oder -vorrichtung, Kontrollmaterial, Ausrüstung, Instrument, Apparat, Gerät oder System — einzeln oder in Verbindung miteinander — nach der vom Hersteller festgelegten Zweckbestimmung zur In-Vitro-Untersuchung von aus dem menschlichen Körper stammenden Proben, einschließlich Blut- und Gewebespenden, verwendet wird und allein oder hauptsächlich dazu dient, Informationen über physiologische Zustände oder Krankheits- bzw. Gesundheitszustände oder angeborene Anomalien zu liefern oder die Unbedenklichkeit und Verträglichkeit bei den potentiellen Empfängern zu prüfen.“

„c) In-Vitro-Diagnostikum: jedes Medizinprodukt, das als Reagens, Reagenzprodukt, Kalibriersubstanz oder -vorrichtung, Kontrollmaterial, Besteck, Instrument, Apparat, Gerät oder System — einzeln oder in Verbindung miteinander — nach der vom Hersteller festgelegten Zweckbestimmung zur In-Vitro-Untersuchung von aus dem menschlichen Körper stammenden Proben, einschließlich Blut- und Gewebespenden, verwendet wird und allein oder hauptsächlich dazu dient, Informationen über physiologische oder pathologische Zustände oder Krankheits- bzw. Gesundheitszustände oder angeborene Anomalien zu liefern oder die Unbedenklichkeit und Verträglichkeit bei den potentiellen Empfängern zu prüfen.“

## URSPRÜNGLICHER TEXT

## GEÄNDERTER TEXT

## Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe ab) (neu)

## Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe ia) (neu) (Richtlinie 93/42/EWG)

ab) Artikel 1 Absatz 2 wird durch folgenden Buchstaben ia) ergänzt:

„ia) ‚Bevollmächtigter‘: die in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller ausdrücklich dazu bestimmt wurde, im Hinblick auf seine Verpflichtungen nach dieser Richtlinie in seinem Namen zu handeln und von den Behörden und Stellen in der Gemeinschaft in diesem Sinne kontaktiert zu werden.“

## Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b)

## Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe f) (Richtlinie 93/42/EWG)

„f) Transplantate oder Gewebe oder Zellen menschlichen Ursprungs, es sei denn, ein Produkt wird unter Verwendung von abgetöteten Geweben oder aus solchen Geweben gewonnenen Stoffen hergestellt. In diesem Fall bleiben die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die ethischen Aspekte der Entnahme von Geweben und Stoffen menschlichen Ursprungs sowie alle Rechtsvorschriften über die ethischen Aspekte des Vertriebs bestimmter Produktarten solcher Herkunft von den Bestimmungen dieser Richtlinie unberührt.“

„f) Transplantate oder Gewebe oder Zellen menschlichen Ursprungs, es sei denn, ein Produkt wird unter Verwendung von Zellen oder Geweben menschlichen Ursprungs hergestellt, wobei diese Zellen oder Gewebe einem Verarbeitungsverfahren unterzogen worden sind, durch das sie die Zellstruktur oder die charakteristische Struktur des Herkunftsgewebes verlieren und abgetötet werden. In diesem Fall bleiben die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die ethischen Aspekte der Entnahme von Geweben und Stoffen menschlichen Ursprungs sowie alle Rechtsvorschriften über die ethischen Aspekte des Vertriebs bestimmter Produktarten solcher Herkunft von den Bestimmungen dieser Richtlinie unberührt.“

## Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe ba) (neu)

## Artikel 2 (Richtlinie 93/42/EWG)

ba) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Produkte nur in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie bei sachgemäßer Lieferung, Installation, Instandhaltung und ihrer Zweckbestimmung entsprechender Verwendung die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.“



## URSPRÜNGLICHER TEXT

## GEÄNDERTER TEXT

## Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c)

## Anhang I Abschnitt 8.2 Absatz 1 (Richtlinie 93/42/EWG)

„8.2. Wird ein Produkt unter Verwendung von menschlichen Geweben oder von aus menschlichen Geweben gewonnenen Stoffen hergestellt, so muß die Verwendung solcher Gewebe oder Stoffe den einschlägigen validierten Auswahl- und Prüfverfahren unterliegen. Ferner muß die Rückverfolgbarkeit unter Berücksichtigung inhärenter Risiken in angemessener Weise gegeben sein.“

„8.2. Wird ein Produkt unter Verwendung von menschlichen Geweben oder Zellen oder von aus menschlichen Geweben gewonnenen Stoffen hergestellt, so muß, wie in Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe f) beschrieben, seine Verwendung den einschlägigen validierten Auswahl- und Prüfverfahren unterliegen. Ferner muß die Rückverfolgbarkeit unter Berücksichtigung inhärenter Risiken in angemessener Weise gegeben sein.“

## Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d)

## Anhang I Abschnitt 13.3 Buchstabe n) (Richtlinie 93/42/EWG)

„n) sofern ein Produkt Gewebe menschlichen Ursprungs oder aus solchen Geweben gewonnene Stoffe enthält, eine geeignete Erklärung, aus der hervorgeht, daß das Produkt Gewebe menschlichen Ursprungs oder Stoffe enthält, die aus Geweben menschlichen Ursprungs gewonnen wurden.“

„n) sofern für die Herstellung eines Produkts Zellen oder Gewebe menschlichen Ursprungs oder aus solchen Geweben gewonnene Stoffe verwendet werden, eine Erklärung, die verdeutlicht, daß das Produkt Stoffe oder Zellen menschlichen Ursprungs enthält.“

## Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e)

## Anhang II Abschnitt 3.2 Buchstabe c) drittletzter Spiegelstrich; Anhang III Abschnitt 3 drittletzter Spiegelstrich (Richtlinie 93/42/EWG)

„— sofern ein Produkt Gewebe menschlichen oder tierischen Ursprungs enthält, Angaben über Auswahl und Ursprung.“

„— sofern ein Produkt mit Hilfe von Stoffen hergestellt wurde, die aus Zellen oder Geweben menschlichen oder tierischen Ursprungs gewonnen wurden, Angaben über Auswahl und Ursprung.“

## Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f)

## Anhang IX Kapitel III Abschnitt 4.5 Unterabsatz 2 (Richtlinie 93/42/EWG)

„Alle Produkte, die unter Verwendung von Geweben menschlichen Ursprungs oder von Stoffen hergestellt werden, die aus solchen Geweben gewonnen wurden, werden der Klasse III zugeordnet.“

„Alle Produkte, bei deren Herstellung Zellen oder Gewebe menschlichen Ursprungs oder aus solchen gewonnenen Stoffe verwendet werden, werden der Klasse III zugeordnet.“

## URSPRÜNGLICHER TEXT

## GEÄNDERTER TEXT

## Anhang 1 Abschnitt 1

1. Die Produkte müssen so ausgelegt und hergestellt sein, daß ihre Anwendung weder den klinischen Zustand und die Sicherheit der Patienten noch die Sicherheit und Gesundheit der Anwender oder gegebenenfalls Dritter sowie die Sicherheit von Eigentum direkt oder indirekt gefährdet, wenn sie unter den vorgesehenen Bedingungen und zu den vorgesehenen Zwecken eingesetzt werden. Etwaige Risiken im Zusammenhang mit ihrer Anwendung müssen im Vergleich zu der nützlichen Wirkung für den Patienten vertretbar und mit einem hohen Maß an Schutz von Gesundheit und Sicherheit vereinbar sein.

1. Die Produkte müssen so ausgelegt, hergestellt und verpackt sein, daß ihre Anwendung weder den klinischen Zustand und die Sicherheit der Patienten noch die Sicherheit und Gesundheit der Anwender oder gegebenenfalls Dritter sowie die Sicherheit von Eigentum direkt oder indirekt gefährdet, wenn sie unter den vorgesehenen Bedingungen und zu den vorgesehenen Zwecken eingesetzt werden. Etwaige Risiken im Zusammenhang mit ihrer Anwendung müssen im Vergleich zu der nützlichen Wirkung für den Patienten vertretbar und mit einem hohen Maß an Schutz von Gesundheit und Sicherheit vereinbar sein.

## Anhang 1 Abschnitt 2 erster Spiegelstrich

— Beseitigung oder Minimierung der Risiken (Integration des Sicherheitskonzepts in die Entwicklung und den Bau des Produkts);

— Beseitigung oder Minimierung der Risiken (Integration des Sicherheitskonzepts in die Entwicklung, den Bau und die Verpackung des Produkts);

## Anhang 1 Abschnitte 6.1 und 6.2

6.1. Die Produkte müssen so ausgelegt und hergestellt sein, daß die Merkmale und Leistungen gemäß Abschnitt I „Allgemeine Anforderungen“ gewährleistet sind. Dabei ist besonders auf eine mögliche Beeinträchtigung der Analysenleistung des Produkts durch eine Unverträglichkeit zwischen den eingesetzten Materialien und den mit dem Produkt zu verwendenden Proben (z. B. biologische Gewebe, Zellen, Körperflüssigkeiten und Mikroorganismen) zu achten.

6.1. Die Produkte müssen so ausgelegt, hergestellt und verpackt sein, daß die Merkmale und Leistungen gemäß Abschnitt I „Allgemeine Anforderungen“ gewährleistet sind. Dabei ist besonders auf eine mögliche Beeinträchtigung der Analysenleistung des Produkts durch eine Unverträglichkeit zwischen den eingesetzten Materialien und den mit dem Produkt zu verwendenden Proben (z. B. biologische Gewebe, Zellen, Körperflüssigkeiten und Mikroorganismen) zu achten.

6.2. Die Produkte müssen so ausgelegt, hergestellt und verpackt sein, daß eine Gefährdung des Transport-, Lager- und Bedienpersonals aufgrund von Stoffen, die dem Produkt entweichen, sowie von Schadstoffen und Rückständen bei bestimmungsgemäßer Anwendung so gering wie möglich gehalten wird.

6.2. Die Produkte müssen so ausgelegt, hergestellt und verpackt sein, daß eine Gefährdung des Transport-, Lager- und Bedienpersonals aufgrund von Stoffen, die dem Produkt entweichen, sowie von Schadstoffen und Rückständen bei bestimmungsgemäßer Anwendung so gering wie möglich gehalten wird.

## Anhang 1 Abschnitt 7.1

7.1. Die Produkte und ihre Herstellungsverfahren müssen so ausgelegt sein, daß das Infektionsrisiko für den Anwender und für Dritte ausgeschlossen oder so gering wie möglich gehalten wird. Die Auslegung muß eine leichte Handhabung erlauben und gegebenenfalls das Risiko einer Kontamination oder eines Entweichens von Stoffen aus dem Produkt während der Anwendung und bei Probenbehältnissen das Risiko einer Kontamination der Probe so gering wie möglich halten. Das Herstellungsverfahren muß darauf abgestimmt sein.

7.1. Die Produkte und ihre Herstellungsverfahren müssen so ausgelegt sein, daß alle Infektionsrisiken für den Anwender und für Dritte ausgeschlossen oder so gering wie möglich gehalten werden, wenn die Anweisungen des Herstellers des In-Vitro-Diagnostikums strikt befolgt werden. Die Auslegung muß eine leichte Handhabung erlauben und gegebenenfalls das Risiko einer Kontamination oder eines Entweichens von Stoffen aus dem Produkt während der Anwendung und bei Probenbehältnissen das Risiko einer Kontamination der Probe so gering wie möglich halten. Das Herstellungsverfahren muß darauf abgestimmt sein.

## URSPRÜNGLICHER TEXT

## GEÄNDERTER TEXT

## Anhang 1 Abschnitt 7.2

7.2. Gehören zu den Bestandteilen eines Produkts biologische Substanzen, so sind die Infektionsrisiken durch Auswahl geeigneter Spender, geeigneter Substanzen und durch Verwendung geeigneter Inaktivierungs-, Konservierungs- und Prüf- und Kontrollverfahren so gering wie möglich zu halten.

7.2. Gehören zu den Bestandteilen eines Produkts biologische Substanzen, so sind alle Infektionsrisiken für den Anwender oder Dritte durch Auswahl geeigneter Spender, geeigneter Substanzen und durch Verwendung geeigneter Inaktivierungs-, Konservierungs- und Prüf- und Kontrollverfahren auszuschalten oder so gering wie möglich zu halten, wobei eine strikte Einhaltung der Anweisungen des Herstellers des In-Vitro-Diagnostikums vorausgesetzt wird.

## Anhang 1 Abschnitt 7.5

7.5. Verpackungssysteme für Produkte, die nicht unter Abschnitt 7.3 fallen, müssen so beschaffen sein, daß die gegebenenfalls vom Hersteller angegebene Reinheit des Produkts unbeschadet erhalten bleibt und, wenn die Produkte vor ihrer Anwendung sterilisiert werden sollen, das Risiko einer mikrobiellen Kontamination so gering wie möglich gehalten wird.

7.5. Verpackungssysteme für Produkte, die nicht unter Abschnitt 7.3 fallen, müssen so beschaffen sein, daß die gegebenenfalls vom Hersteller angegebene Reinheit des Produkts unbeschadet erhalten bleibt und, wenn die Produkte vor ihrer Anwendung sterilisiert werden sollen, das Risiko einer mikrobiellen Kontamination so gering wie möglich gehalten wird.

Es sind Maßnahmen zu treffen, um das Risiko einer mikrobiellen Kontamination während der Auswahl und Handhabung von Rohstoffen sowie der Herstellung, der Lagerung und des Vertriebs zu verringern, wenn die Leistung des Produkts durch eine solche Kontamination beeinträchtigt werden kann.

Es sind Maßnahmen zu treffen, um das Risiko einer mikrobiellen Kontamination während der Auswahl und Handhabung von Rohstoffen sowie der Herstellung, der Verpackung, der Lagerung und des Vertriebs so gering wie möglich zu halten, wenn die Leistung des Produkts durch eine solche Kontamination beeinträchtigt werden kann.

## Anhang 1 Abschnitte 8.3 und 8.4

8.3. Die Produkte müssen so ausgelegt und hergestellt sein, daß das Brand- oder Explosionsrisiko bei normaler Anwendung so gering wie möglich gehalten wird. Dies gilt insbesondere für solche Produkte, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung entflammaren oder brandfördernden Stoffen ausgesetzt oder damit in Verbindung gebracht werden.

8.3. Die Produkte müssen so ausgelegt, hergestellt und verpackt sein, daß das Brand- oder Explosionsrisiko bei normaler Anwendung so gering wie möglich gehalten wird. Dies gilt insbesondere für solche Produkte, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung entflammaren oder brandfördernden Stoffen ausgesetzt oder damit in Verbindung gebracht werden.

8.4. Die Produkte müssen so ausgelegt und hergestellt sein, daß eine sichere Entsorgung möglich ist.

8.4. Die Produkte müssen so ausgelegt, hergestellt und verpackt sein, daß eine sichere Entsorgung möglich ist.

## Anhang 1 Abschnitt 12 Einleitung und Abschnitt 12.1

Produkte zur Eigenanwendung müssen so ausgelegt und hergestellt sein, daß sie ihre Funktion unter Berücksichtigung der bei den Anwendern vorhandenen Fertigkeiten und Möglichkeiten sowie der Auswirkungen von in der Arbeitsweise und in der

Produkte zur Eigenanwendung müssen so ausgelegt, hergestellt und verpackt sein, daß sie ihre Funktion unter Berücksichtigung der bei den Anwendern vorhandenen Fertigkeiten und Möglichkeiten sowie der Auswirkungen von in der Arbeitsweise und

## URSPRÜNGLICHER TEXT

Umgebung des Anwenders vernünftigerweise zu erwartenden Veränderungen bestimmungsgemäß erfüllen können. Die vom Hersteller beigefügten Angaben und Anweisungen müssen für den Anwender leicht verständlich und umsetzbar sein.

12.1. Produkte zur Eigenanwendung müssen so ausgelegt und hergestellt sein, daß die Gefahr von Fehlern des Anwenders bei der Bedienung und bei der Interpretation des Ergebnisses so gering wie möglich gehalten wird.

## GEÄNDERTER TEXT

in der Umgebung des Anwenders vernünftigerweise zu erwartenden Veränderungen bestimmungsgemäß erfüllen können. Die vom Hersteller beigefügten Angaben und Anweisungen müssen für den Anwender leicht verständlich und umsetzbar sein.

12.1. Produkte zur Eigenanwendung müssen so ausgelegt, hergestellt und verpackt sein, daß die Gefahr von Fehlern des Anwenders bei der Bedienung und bei der Interpretation des Ergebnisses so gering wie möglich gehalten wird.

## Anhang 2 Ziffer 2

2. Reagenzien und Reagenzprodukte zum Nachweis von HIV-Infektionen und Hepatitis B und C in Marker-Proben menschlichen Ursprungs.

2. Reagenzien und Reagenzprodukte zum Nachweis von HIV-Infektionen und Hepatitis B und C, Rubella und Toxoplasmose in Marker-Proben menschlichen Ursprungs.

## Anhang 7 Abschnitt 3.2 Buchstabe d)

d) geeignete Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden, sowie Angabe ihrer Häufigkeit und der verwendeten Prüfgeräte; die Kalibrierung der Prüfgeräte ist so vorzunehmen, daß sie hinreichend nachvollziehbar ist.

d) geeignete Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden, sowie Angabe ihrer Häufigkeit und der verwendeten Geräte; die Kalibrierung der Geräte ist so vorzunehmen, daß sie hinreichend nachvollziehbar ist.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## GROTIUS — Jahresprogramm und Ausschreibung für 1997

(97/C 87/08)

Der Rat hat am 28. Oktober 1996 das Förder- und Austauschprogramm für die Rechtsberufe („GROTIUS“) <sup>(1)</sup> angenommen (Gemeinsame Maßnahme 96/636/JI, ABl. Nr. L 287 vom 8. 11. 1996, S. 3). Es gilt für die 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Das Programm erstreckt sich auf den Zeitraum 1996—2000. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Ausführung des Programms beläuft sich auf 8,8 Mio. ECU.

1. Das allgemeine Ziel des Programms GROTIUS besteht darin, die justitielle Zusammenarbeit durch die Förderung von für die Rechtsberufe vorgesehenen Aktionen zu erleichtern, mit denen die gegenseitige Kenntnis der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten verbessert werden soll. Es geht zum einen darum, das Interesse der einschlägigen Berufskreise zu wecken und sie — unabhängig von ihren Aufgaben und ihrem Zuständigkeitsbereich — über die Notwendigkeit aufzuklären, eine bessere gegenseitige Kenntnis der rechtlichen Verfahren, Institutionen und Kulturen zu erlangen. Zudem gilt es, sie davon zu überzeugen, daß die Einbeziehung der europäischen Dimension in alle Phasen ihrer Berufsausbildung von Vorteil ist. Zum anderen kann ein Erfahrungsaustausch zwischen Angehörigen von Rechtsberufen, die mit den gleichen Problemen zu tun haben, zu der Erkenntnis führen, daß zwischen ihnen mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede bestehen, und daß diese Unterschiede durch den Aufbau eines offenen und vertrauensvollen Verhältnisses überwunden werden können.

Hierzu werden folgende besonderen Ziele angestrebt:

- Einführung in die Institutionen und Verfahren der übrigen Mitgliedstaaten;
- Herstellung beruflicher Kontakte und Kontaktstrukturen;
- Analyse des rechtlichen Rahmens für die justitielle Zusammenarbeit;
- gemeinsame Überlegungen über Wege zur Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit;

- Informationen über die Möglichkeiten, sich mit dem Recht der übrigen Mitgliedstaaten vertraut zu machen;
- Auffrischung der rechtsterminologischen Kenntnisse bis zu vergleichbaren Niveaus;
- gegenseitige Information über die rechtlichen Entwicklungen der Mitgliedstaaten im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit;
- Gegenüberstellung der sozialrechtlichen Tendenzen und Erörterung der laufenden Reformen;
- Sensibilisierung für die zunehmende Konvergenz der Rechtskulturen in der Europäischen Union.

Die Aktionen zur Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts und seiner richtigen Anwendung sind nicht Teil des Programms GROTIUS. Die Kommission hat dem Rat am 19. November 1996 den Vorschlag für einen Beschluß über ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht vorgelegt (Aktion „Robert Schuman“). Der Rat hat 1996 drei andere Programme in Anwendung von Titel VI des EU-Vertrags angenommen: SHERLOCK (Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramm im Bereich der Ausweisdokumente, ABl. Nr. L 287 vom 8. 11. 1996), ein Förder- und Austauschprogramm für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (ABl. Nr. L 322 vom 12. 12. 1996), und OISIN (gemeinsames Programm für den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden, ABl. Nr. L 7 vom 10. 1. 1997). Eine Kombination der Finanzierung zwischen den verschiedenen Programmen ist nicht erlaubt.

2. Förderungsfähig im Rahmen des GROTIUS-Programms sind die Ausgaben für die unmittelbare Durchführung dieser Maßnahmen, nicht jedoch die Betriebskosten einer Einrichtung, selbst wenn sie dasselbe Ziel wie das Programm GROTIUS verfolgt. Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft beträgt maximal 80 % der Gesamtkosten der Aktion.

Die Zuschüsse werden in fünf Bereichen gewährt:

- Sprachkurse und Fortbildung in Rechtsvergleichung;
- Veranstaltung von Praktika und Auslandsaufenthalten;

<sup>(1)</sup> Das vorliegende Programm wird dem Europäischen Parlament übersandt, das auf dieser Basis über die Übertragung der Haushaltslinie des für 1997 zugewiesenen Betrages, momentan in Reserve, beschließen wird.

- Veranstaltung von Konferenzen;
  - Koordination von Forschungsarbeiten zu Themen im Rahmen der justitiellen Zusammenarbeit;
  - Verbreitung von Informationen über ausländisches Recht und die justitielle Zusammenarbeit.
3. Das Programm wendet sich an Richter (einschließlich Untersuchungsrichter), Staatsanwälte, Rechtsanwälte, wissenschaftliches Hochschulpersonal, Ministerialbeamte, Rechtspfleger, Beamte der Kriminalpolizei, Gerichtsvollzieher, Gerichtsdolmetscher und sonstige an der Justiz beteiligte Berufe. Es gilt nicht für Studenten, die sich in der Grundausbildung befinden, wohl aber für Rechtsreferendare.
- Projektträger können lokale, nationale, europäische und internationale staatliche oder nichtstaatliche Einrichtungen sein, die sich z. B. mit der juristischen Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten befassen, sowie Forschungszentren und berufsständische Vereinigungen. Initiativen von Privatpersonen werden im Rahmen des Programms nicht gefördert.
- An diesen Vorhaben können sich Angehörige der Rechtsberufe aus den beitriftwilligen Staaten beteiligen, um damit einen Beitrag zur Vorbereitung des Beitritts zu leisten, oder aus anderen Drittstaaten — z. B. aus den Ländern des EWR —, wenn sich dies mit Blick auf das Ziel des Vorhabens als nützlich erweist.
4. Bei der Auswahl der zu finanzierenden Projekte werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
- der praktische Zweck der Projekte, wobei die Vermittlung von Kenntnissen, die der Ausübung der beruflichen Tätigkeit unmittelbar zugute kommen, maßgeblich ist, allerdings unter Berücksichtigung der einer Zusammenarbeit entgegenstehenden kulturellen und soziologischen Hindernisse;
  - die Zahl der Angehörigen von Rechtsberufen, die von dem Projekt profitieren sollen, sei es direkt oder indirekt durch die Einsetzung von Projektteilnehmern als Vermittler, um die erlangten Kenntnisse an Personen weiterzugeben, die an dem Projekt nicht teilnehmen konnten;
  - die „Zugänglichkeit“ des Projekts, d. h. das Ausmaß, in dem das Projekt tatsächlich allen in Betracht kommenden Personen offensteht, die verwendete Methode sowie die Berücksichtigung der vorhandenen Kenntnisse und der beruflichen Zwänge der Teilnehmer bei der Ausrichtung des Projekts;
  - die Qualität der Vorbereitung und der Organisation sowie die Klarheit und Präzision der Zielsetzungen, des Konzepts und der zeitlichen Planung;
  - die Organisation des Projekts auf partnerschaftlicher Basis, der Zugang für Angehörige von Rechtsberufen verschiedener Länder und Disziplinen sowie deren Möglichkeit, von ihren speziellen Erfahrungen gegenseitig zu profitieren;
  - die Komplementarität der Projekte und der Grad, in dem sie zur Erzeugung einer Dynamik beitragen;
  - die Relevanz des Projekts, z. B., weil es sich mit einem bisher kaum behandelten Problem befaßt oder weil es von besonderer Aktualität ist, wie im Zusammenhang mit der Anwendung von vom Rat geschaffenen Instrumenten der justitiellen Zusammenarbeit.
5. Ausgehend von diesen Kriterien werden den Antragstellern folgende Leitlinien an die Hand gegeben:
- Ehrgeizigen und langfristigen Projekten oder Projekten, für die hohe Zuschüsse beantragt werden, sollten Pilotprojekte oder Durchführbarkeitsstudien vorausgehen;
  - ist die Einführung eines Dokumentationsnetzes, einer Datenbank usw. geplant, sollten Quelle, Forschungsgebiet, Methodologie, Häufigkeit der Aktualisierungen usw. detailliert angegeben werden;
  - Forschungsprojekte sollten sich nicht auf eine reine Analyse der Lehre beschränken, sondern von der Praxis ausgehen und zu verwertbaren Schlußfolgerungen führen;
  - der Multiplikatoreffekt eines Projekts soll aus der Sicht der Teilnehmer selbst beurteilt werden, die die im Rahmen des Projekts erlangten Kenntnisse weitergeben, und/oder im Hinblick auf die tatsächliche Verbreitung der Projektergebnisse. Vorhaben, die unter Umständen lediglich der antragstellenden Einrichtung nützen würden, werden nicht berücksichtigt;
  - die Qualität der Vorbereitung wird sowohl objektiv in bezug auf die Planung und Entwicklung des Projekts als auch subjektiv im Hinblick auf die Erfahrung, die Seriosität und die Mittel der antragstellenden Einrichtung beurteilt. Projekte von Einrichtungen oder Gesellschaften, die ohne aufwendige Strukturen mit begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen arbeiten, kommen ebenfalls in Betracht. Werden von einer Einrichtung Folgeanträge gestellt, so werden die Unterlagen zu ihren vorangegangenen Anträgen mit berücksichtigt;
  - der sich aus der Beteiligung verschiedener Berufsgruppen an ein und demselben Projekt ergebende Nutzen wird nicht in quantitativer, sondern in qualitativer Hinsicht unter Berücksichtigung der Komplementarität der Beiträge der beteiligten Berufsgruppen beurteilt;
  - die aktive Einbindung der Teilnehmer eines Projekts wirkt sich positiv auf dessen Beurteilung aus;
  - die Komplementarität verschiedener Projekte kann — wenn sie als komplementäre Vorhaben vorgelegt wurden — entweder zu einer gemeinsamen Förderung oder zu der Empfehlung führen, die einzelnen Projekte zu koordinieren und zu rationalisieren.

6. Aus dem Haushalt 1997 kann jedes Projekt finanziert werden, das die in Ziffer 2 und den Artikeln 3 bis 7 des Programms GROTIVS ausführlich beschriebenen Maßnahmen umfaßt, sich an die unter Ziffer 3 genannten Berufsgruppen wendet und die Themen der zivil- oder strafrechtlichen justitiellen Zusammenarbeit betrifft, einschließlich wenn anwendbar der Aspekte bezüglich der Vorbeugung.

Grundsätzlich sollten sich die Projekte auf solche Bereiche konzentrieren, in denen die Rechtsberufe und Bürger in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen. Zunächst sollte im Rahmen der Projekte erläutert werden, wie die geltenden Rechtsvorschriften ordnungsgemäß anzuwenden sind und welche einzelnen Möglichkeiten dazu bestehen. Erst danach sollte, falls erforderlich, die Frage einer möglichen Änderung der Rechtsvorschriften behandelt werden. Vor allem sollte das gegenseitige Verständnis für das jeweilige „rechtliche Denken“ geweckt werden, damit die justitielle Zusammenarbeit im Bedarfsfall auf einer vertrauensvollen Basis erfolgen kann.

In dieser Hinsicht wird folgenden Themen besondere Bedeutung beigemessen:

#### *Im Bereich des Strafrechts*

- Bekämpfung des Drogenhandels (Durchführung der Entschließung vom 20. Dezember 1996 über Verurteilungen wegen schwerer Straftaten);
- Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Durchführung der gemeinsamen Maßnahme 96/443/JI vom 15. Juli 1996);
- spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität;
- spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität;
- Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft;
- Aktionen gegen Geldwäsche, besonders Ergreifung und Einziehung;
- Durchführung anwendbarer gerichtlicher Zusammenarbeitinstrumente, einschließlich der regionalen und bilateralen Instrumente, soweit das Projekt zur Unterstützung der Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union beiträgt;
- spezielle Mittel der Zusammenarbeit wie zum Beispiel:
  - Schutz von Zeugen und Informanten (Anwendung der Entschließung 95/C 327/04 vom 23. November 1995 und der Entschließung vom 20. Dezember 1996),
  - Instrumente für grenzübergreifende Ermittlungen.

#### *Im Bereich des Zivilrechts*

- Bestimmung des zuständigen Gerichts und Vollstreckung ausländischer Urteile, insbesondere Anwendung des Brüsseler Übereinkommens und des Übereinkommens von Lugano;

- Vereinfachung der Bestimmung der bei vertraglichen Schuldverhältnissen (Übereinkommen von Rom) und nichtvertraglichen Schuldverhältnissen anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- andere Aspekte der Gerichtszusammenarbeit, z. B. Vereinfachung der Beweisaufnahme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Rechtshilfe usw.;
- die Zusammenarbeit zwischen den Gerichtsbehörden und den kompetenten Verwaltungsdiensten der Mitgliedstaaten in besonderen Bereichen (z. B. Familienrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Verbraucherrecht, Wettbewerbsrecht, Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht usw.);
- Schutz der Rechte des Kindes, insbesondere Anwendung der Konventionen von Straßburg von 1980, 1993 und 1995.

#### *In allgemeiner Hinsicht*

- Unterstützung bei den Verfahren (Rechtshilfe, Schutz von Zeugen und Informanten, Hilfe für die Opfer);
- Schutz der Menschenwürde und Privatsphäre bei den audiovisuellen Diensten und Telematikdiensten;
- Erlernen der Rechtsterminologie der übrigen Mitgliedstaaten;
- Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung;
- Tätigkeiten der Verbindungsrichter/-staatsanwälte.

Was die Art der Aktionen angeht, werden Projekte zur Aus- und Fortbildung (im Sinne von Artikel 3 des Programms), zum Austausch (im Sinne von Artikel 4) und zur Verbreitung von Informationen (im Sinne von Artikel 7) bevorzugt, um das Programm gegenüber den herkömmlichen Aktionen für Begegnungen und Forschungstätigkeiten abzugrenzen. Einrichtungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die insgesamt weniger stark vertreten sind, sind besonders aufgefordert, Anträge einzureichen. Besondere Aufmerksamkeit wird Projekten für Rechtsberufe geschenkt, die bislang kaum Gelegenheit hatten, sich mit anderen Rechtsordnungen vertraut zu machen, sowie Projekten, die für die Rechtsberufe in den beitragswilligen Staaten bestimmt sind. Dieser Ansatz wird für die Auswahl von Projekten sowie für die Bewertung der bewilligten Finanzierung verwendet.

7. Im Rahmen des Haushalts 1997 stehen insgesamt 2 Mio. ECU zur Verfügung. Anträge auf Zuschüsse für Aktionen, die zwischen dem 1. Juni 1997 und dem 31. Mai 1998 durchgeführt werden sollen, sind bis zum 30. März 1997 bei der „Task Force Zusammenarbeit Justiz und Inneres“ des Generalsekretariats der Europäischen Kommission (z. Hd. Herrn Wennerström, N-9 5/21), Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, auf dem vorgesehenen Antragsformular in einer der elf Sprachen der Europäischen Union einzureichen (eine Übersetzung in eine zweite Arbeitssprache).

che kann beigefügt werden). Das Formular ist auf Anfrage unter der vorstehend genannten Anschrift erhältlich (Tel. (+32-2) 299 41 22/296 93 01/ Fax (+32-2) 296 59 97). In dem Formular ist unter Ziffer 9 das Ziel der Aktion möglichst kurz und präzise darzulegen, denn allein dieses Dokument wird dem in Artikel 12 des Programms genannten Ausschuß vorgelegt. Bei diesen Anfragen muß es sich um Projekte handeln, deren Durchführung vor Ende des laufenden Budgetjahres beginnen und während des Jahres nach der Entscheidung der Unterstützungszusage beendet werden. Ausgaben, die vor der Entscheidung der Unterstützungszusage angefallen sind, werden nicht zurückerstattet.

Der Antrag ist mit einem detaillierten, auf Landeswährung lautenden vorläufigen Kostenvoranschlag

einzureichen. Die Beträge können außerdem auch auf vorläufiger Basis in Ecu angegeben werden. Aus dem Voranschlag müssen die voraussichtlichen Gesamtkosten der Aktion hervorgehen. Der Zuschuß beläuft sich auf höchstens 80 % dieser Kosten. In den Fällen, in denen er diesen Prozentsatz nicht erreicht, wird der Antragsteller aufgefordert, mitzuteilen, ob er bereit ist, die Aktion mit einer niedrigeren Finanzierung durchzuführen.

Der Zuschußempfänger hat bei jeder Werbung oder Veröffentlichung darauf hinzuweisen, daß die Aktion im Rahmen des Programms GROTIUS finanziell gefördert wird. Er muß innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Aktion einen Abschlußbericht vorlegen (etwaige Schwierigkeiten, Bewertung der Aktion durch die Teilnehmer, Ergebnisse und ihre Verbreitung sowie Schlußfolgerungen).

### OISIN — Jahresprogramm 1997

(97/C 87/09)

Ziel des am 20. Dezember 1996 vom Rat verabschiedeten Programms OISIN<sup>(1)</sup> ist es, die Zusammenarbeit zwischen Polizei-, Zoll- und anderen Strafverfolgungsbehörden<sup>(2)</sup> auszubauen und zu fördern und diesen Behörden einen größeren Einblick in die Arbeitsmethoden der ihnen entsprechenden Behörden in den anderen Mitgliedstaaten zu vermitteln.

Das Programm erstreckt sich auf den Zeitraum 1997—2000 und ist für den Zeitraum 1997—1999 mit 8 Mio. ECU ausgestattet.

Dieses Dokument gibt Aufschluß über die Prioritäten für das Jahr 1997<sup>(3)</sup> und enthält allgemeine und praktische Informationen, die den Antragstellern bei der Formulierung ihrer Projekte und den Finanzierungsanträgen helfen sollen.

1. Das Programm OISIN dient generell der Belegung und Verstärkung der Beziehungen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Europäischen Union. Zu diesem Zweck wird ein Rahmen für den Austausch und die Ausbildung der Mitarbeiter dieser Behörden sowie für die Zusammenarbeit zwischen ihnen geboten. Ziel ist, zu einer größeren gegenseitigen Kenntnis und einem besseren gegenseitigen Verständnis der Rechtssysteme und Strafverfolgungspraktiken der Mitgliedstaaten beizutragen und das Niveau der Fachkenntnisse der im Bereich der Strafverfolgung tätigen Personen in den Mitgliedstaaten anzuheben.

(<sup>1</sup>) Gemeinsame Maßnahme 97/12/JI, ABl. Nr. L 7 vom 10. 1. 1997, S. 5.

(<sup>2</sup>) Strafverfolgungsbehörden im Sinne dieses Programms sind alle innerstaatlichen öffentlichen Stellen, die für die Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Straftaten zuständig sind.

(<sup>3</sup>) Das Europäische Parlament wird auf der Grundlage dieses Programms über die Bereitstellung des für 1997 vorgesehenen und derzeit bei Kapitel B0-40 veranschlagten Betrags entscheiden.

Im einzelnen wird folgendes angestrebt:

- Vermittlung praxisbezogener Sprachfähigkeiten sowie der Rechts- und Fachterminologie anderer Mitgliedstaaten, damit es zwischen den Strafverfolgungsbehörden rascher zu einer effizienten Kommunikation kommen kann;
- Einführung in das Recht und die operativen Verfahren anderer Mitgliedstaaten im Rahmen von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Austauschprogrammen;
- „Vernetzung“ der Strafverfolgungsbehörden zur Förderung der Zusammenarbeit;
- Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den mit der Aus- und Fortbildung im Strafverfolgungsbereich befaßten Personen sowie der gemeinsamen Ausarbeitung von Lehr- und Lernmaterial;
- Intensivierung der Forschung in Bereichen von gemeinsamem Interesse für Strafverfolgungsbehörden sowie — auf der Grundlage der Forschungsergebnisse — Verbesserung bestehender und Entwicklung neuer Methoden;
- Durchführung gemeinsamer operativer Projekte von begrenzter Dauer in Bereichen, in denen derartige Projekte für die Kooperation der Strafverfolgungsbehörden mehrerer Mitgliedstaaten förderlich wären;
- Förderung des Informationsaustauschs über die jüngsten Entwicklungen in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse in diesem Bereich.

2. Der Rat hat 1996 im Rahmen von Titel VI des EU-Vertrags noch drei andere Programme verabschiedet: Sherlock (Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramm im Bereich der Ausweisdokumente, ABl. Nr. L 287 vom 8. 11. 1996); Grotius (Förder- und Austauschprogramm für Rechtsberufe, ABl. Nr. L 287 vom



8. 11. 1996) und Stop (Förder- und Austauschprogramm für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind, Abl. Nr. L 322 vom 12. 12. 1996).

Ein Projekt wird aus dem Programm OISIN nicht finanziert, wenn ein anderes Programm für die Finanzierung dieses Projekts geeigneter ist.

Die Zuschüsse werden in folgenden Bereichen gewährt:

- Aus- und Fortbildung;
- Mitarbeiteraustausch und Weitergabe von Fachkenntnissen im operativen Bereich;
- Forschung, operative Studien und Bewertung sowie operative Vorhaben;
- Informationsaustausch.

3. Das Programm richtet sich an Strafverfolgungsbehörden und öffentliche Stellen in den EU-Mitgliedstaaten, die für die Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Straftaten zuständig sind. Dazu gehören Polizei-, Zoll- und sonstige Strafverfolgungsbehörden, in Ausbildung und Forschung tätige Personen, Fachkräfte aus dem Bereich der forensischen Wissenschaften sowie andere Stellen, die in den Bereichen von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel K.1 Nummern 8 und 9 des EU-Vertrags tätig sind.

Projekträger können öffentliche oder private Einrichtungen sein, z. B. Einrichtungen oder Organisationen für Aus- und Fortbildung, sowie Forschungseinrichtungen.

Förderanträge von natürlichen Personen werden im Rahmen des Programms nicht berücksichtigt.

An den Projekten können Verantwortliche aus beitragswilligen Ländern (im Rahmen der Vorbereitung dieser Länder auf den Beitritt) sowie, wenn dies den Zielen der Projekte dient, aus anderen Drittländern beteiligt werden.

4. Die Auswahl der zu finanzierenden Projekte erfolgt nach bestimmten Kriterien:

- europäische Dimension des Projekts und Beteiligung von mehr als einem Mitgliedstaat;
- Übereinstimmung der erfaßten Themen mit den Arbeiten im Rahmen der Aktionsprogramme des Rates in den Bereichen polizeiliche Zusammenarbeit und Zusammenarbeit im Zollwesen;
- operativer und praxisbezogener Charakter des Projekts, d. h. inwieweit der Schwerpunkt auf die Vermittlung berufsrelevanter Kenntnisse gelegt und gleichzeitig die Notwendigkeit einer eingehenden Prüfung der Hindernisse für eine Zusammenarbeit berücksichtigt wird;
- Zahl und Vorbereitung der Teilnehmer; Zahl der im Strafverfolgungsbereich tätigen Personen, die indirekt (durch Kontakte mit den Teilnehmern) aus diesem Projekt Nutzen ziehen dürften;

- Vorbereitung und Niveau der zuständigen Einrichtung sowie Genauigkeit und Deutlichkeit der Zielsetzung, Konzeption und Planung des Projekts;

- partnerschaftliche Vorbereitung des Projekts, Öffnung für im Strafverfolgungsbereich tätige Personen aus unterschiedlichen Ländern und Tätigkeitsbereichen;

- wechselseitige Ergänzung der verschiedenen Projekte, d. h. inwieweit die Projekte zur Entwicklung einer Dynamik beitragen und nicht nur isoliert nebeneinanderstehende Aktionen sind.

5. Ausgehend von diesen Kriterien wird den Antragstellern empfohlen, nach folgenden Leitlinien vorzugehen:

- Bei groß oder langfristig angelegten Projekten sowie bei Projekten, für die ein hoher Zuschuß beantragt wird, sollte zuvor ein Pilotprojekt oder eine Vorstudie durchgeführt werden.

- Ist der Aufbau eines Dokumentationsverbunds, einer Datenbank o. ä. geplant, sind die Quellen, der untersuchte Bereich, die Methodik, die Häufigkeit der Aktualisierungen usw. im einzelnen anzugeben.

- Projekte, die nur der antragstellenden Einrichtung zugute kommen, werden nicht berücksichtigt.

- Die Qualität der Vorbereitung wird hinsichtlich der Konzeption und Planung des Projekts sowie in bezug auf das Know-how der antragstellenden Einrichtung beurteilt. Reicht eine Einrichtung mehrere Anträge ein, werden ihre bisherigen Tätigkeiten geprüft.

- Der zusätzliche Nutzen der disziplinübergreifenden Gestaltung des Projekts wird darauf hin geprüft, inwieweit sich die Beiträge der einzelnen am Projekt beteiligten Berufe ergänzen.

- Für Projekte, die sich ergänzen, kann ein globaler Zuschuß gewährt werden; Antragstellern kann empfohlen werden, getrennte Projekte zu koordinieren und zu rationalisieren.

6. Die aus den Haushaltsmitteln 1997 zu finanzierenden Projekte können sich auf alle Arten von Maßnahmen beziehen, die unter Punkt 2 genannt und in den Artikeln 3, 4, 5, 6 und 7 der gemeinsamen Maßnahme zur Festlegung des Programms OISIN näher ausgeführt werden. Sie können sich an alle unter Punkt 3 genannten Einrichtungen und Personen richten.

Vor diesem Hintergrund wird für 1997 folgenden Maßnahmen Vorrang eingeräumt:

- Beteiligung an strategischen Maßnahmen und Pilotprojekten, einschließlich Überwachungsmaßnahmen, auch in Verbindung mit den jeweils zuständigen internationalen Einrichtungen;

- Entwicklung von Lehrmodulen zur Förderung mitgliedstaatenübergreifender Ausbildungskonzepte für Personen, die im Strafverfolgungsbereich tätig sind;

- Entwicklung zeitlich begrenzter Austauschprogramme für im Bereich der Strafverfolgung tätige Beamte;

- Durchführung von praxisbezogenen Seminaren zu spezifischen Themen;
- Unterstützung von Verbundaktivitäten im Bereich Strafverfolgung, mit dem Ziel, den Austausch bewährter Methoden zu fördern.

Die vorgenannten Maßnahmen sollten im Hinblick auf die unter Titel VI des EU-Vertrags fallenden Kriterien und Tätigkeiten vorzugsweise in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

- organisiertes Verbrechen;
- illegale Drogenherstellung sowie illegaler Drogenanbau und -handel;
- Geldwäsche und andere Arten der Finanzkriminalität;
- Technik und Kriminalität, einschließlich Entwicklung und Anwendung innovativer Techniken für die Ermittlungstätigkeit und zur Prävention (z. B. bei Computerkriminalität und „Cyberkriminalität“ sowie unberechtigten Zugriffen auf Kommunikationseinrichtungen);
- Verhütung und Bekämpfung von städtischer Kriminalität;
- forensische Wissenschaften;
- Fahrzeugdiebstahl;
- illegaler Handel mit Kernmaterial und radioaktiven Substanzen;
- Rassismus und Xenophobie;
- Terrorismus;
- illegaler Waffenhandel.

*N.B.:* Die Kommission wird die ihr unterbreiteten Projekte gemeinsam mit Sachverständigen aus den betreffenden Bereichen prüfen. Diese Sachverständigen wirken an den Stellungnahmen des Ausschusses im Sinne von Artikel 11 der gemeinsamen Maßnahme des Rates nicht mit.

7. Für das Jahr 1997 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 2,5 Mio. ECU<sup>(1)</sup> zur Verfügung.

Folgende Verteilung nach Bereichen ist vorgesehen<sup>(2)</sup>:

Bereiche	ECU
Ausbildung	520 000
Austausch	510 000
Forschung	220 000
Operative Projekte	550 000
Sitzungen	700 000
Insgesamt	2 500 000

<sup>(1)</sup> 2,5 Mio. ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 1,5 Mio. ECU an Zahlungsermächtigungen. Dieser Betrag bedarf der Genehmigung durch die Haushaltsbehörde.

<sup>(2)</sup> Die in dieser Tabelle angegebenen Zahlen sind Richtwerte.

8. Da die gemeinsame Maßnahme zur Festlegung des Programms vom Rat erst am 20. Dezember 1996 angenommen wurde und um zu gewährleisten, daß das Programm in seinem ersten Jahr nach den Grundsätzen eines effizienten Finanzmanagements durchgeführt wird, werden die der Europäischen Kommission vorgelegten Förderanträge für Projekte, deren Durchführung vor Ende des laufenden Haushaltsjahrs aufgenommen und im Laufe des dem Mittelbindungsbeschluß folgenden Jahres abgeschlossen sein soll, in zwei Abschnitte geteilt.

In dem ersten Abschnitt werden die bis zum **31. März 1997** und in dem zweiten die bis zum **15. September 1997** eingereichten Anträge behandelt.

Anträge auf Zuschüsse sind an folgende Adresse zu richten: Europäische Kommission, Generalsekretariat, Task Force Justiz und Inneres (z. Hd. Herrn Telmo Baltazar, N-9 6/26A), Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel. Für den Antrag ist ein besonderes, in einer der elf Amtssprachen der EU abgefaßtes Formblatt zu verwenden (eine Übersetzung in eine der Arbeitssprachen kann hinzugefügt werden). Die Formblätter sind auf Anfrage unter der vorstehend genannten Adresse erhältlich (Tel.: (32-2) 296 66 78 und 296 99 15; Fax: (32-2) 295 01 74; E-Mail: telmo.baltazar@sg.cec.be). Das Ziel des Projekts ist möglichst knapp und präzise unter Ziffer 8 des Formblatts zu beschreiben, da nur dieses Formblatt dem in Artikel 11 des gemeinsamen Standpunkts genannten Ausschuss vorgelegt wird.

Eine Umrechnung in Ecu kann beigelegt werden. Der Kostenvoranschlag muß Aufschluß über die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts geben.

Der Anteil der aus dem Gemeinschaftshaushalt gewährten Zuschüsse darf in keinem Fall die Obergrenze von 80 % der jeweiligen Projektkosten überschreiten. Eine Förderung in Höhe dieser Obergrenze kommt in jedem Fall nur dann in Betracht, wenn die vorgesehene Maßnahme oder die Art dieser Maßnahmen für die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres innerhalb der Europäischen Union von besonderem Interesse ist und ein vorrangiges Ziel dieser Zusammenarbeit betrifft.

Für vor dem Mittelbindungsbeschluß getätigte Ausgaben werden keine Zuschüsse gewährt.

Nähere Auskünfte sind dem Dokument „Finanzierung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union“ zu entnehmen, das auf Antrag unter vorstehender Adresse erhältlich ist.

Zuschußempfänger sind gehalten, in allen Werbungen und Veröffentlichungen zum Projekt darauf hinzuweisen, daß es aus dem Programm OISIN finanziell gefördert wird. Binnen drei Monaten nach Abschluß des Projekts ist ein Durchführungsbericht vorzulegen, in dem auf etwaige Schwierigkeiten, die Bewertung des Projekts durch die Teilnehmer, die Ergebnisse und ihre Verbreitung sowie auf Schlüsse, die aus diesem Projekt zu ziehen sind, eingegangen wird.